

Förderverein der Sekundarschule Kirchhellen e.V

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sekundarschule Kirchhellen e.V.“
Er hat seinen Sitz in Bottrop Kirchhellen und ist in das Vereinsregister Gelsenkirchen eingetragen.

§ 2 Steuerbegünstigungen Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/ des steuerbegünstigten Zwecks der in Tz. 3 genannten Körperschaft (en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 3 Zweck und Mittelverwendung des Vereins

Der Förderverein der Sekundarschule Kirchhellen ist ein gemeinnütziger Verein der beigetretenen Eltern, Freunde, Lehrerinnen und Lehrer und Förderer der Sekundarschule.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung der Sekundarschule Kirchhellen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflichten des Schulträgers hinausgehen, wie z.B.:

- die Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln wie Bücher, Instrumente, Sportgeräte, o.ä.
- Zuschüsse für Ausflüge und Exkursionen
- Ausrüstung von Räumen und Plätzen der Schule
- Zuschüsse für Veranstaltungen und Vorträge
- Unterstützung sonstiger im Gemeininteresse der Schüler und der Schule liegenden Aufgaben
- Bessere Integration von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kulturen
- Förderung leistungsschwächerer Schüler
- Schaffen eines Wir-Gefühls und eines besseren Miteinanders an der Schule
- Stärkung des Selbstwertgefühls der Kinder und Jugendlichen „ Gemeinsam sind wir stark“
- Verbesserung des Images an der Schule
- Umgestaltung des Schulgeländes
- Theaterprojekte
- Musikprojekte

Dem Vereinszweck entspricht ebenfalls die Aufgabe, mittellosen oder wirtschaftlich minderbemittelten Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen durch einen Zuschuss zu ermöglichen. Die Entscheidung hierfür obliegt dem Vorstand und einem Beisitzer nach Rücksprache mit dem Schulleiter. Sie findet nur in Ausnahmefällen statt.

Des weiteren betreut der Förderverein der Sekundarschule Kirchhellen den Brötchenkiosk der Schule. Dieser wird ehrenamtlich und kostenneutral geführt. Überschüsse die erwirtschaftet werden, kommen dem Förderverein der Sekundarschule Kirchhellen zu Gute.

Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung ist bei der Rechnungsbelegung der Nachweis zu führen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins werden Rückzahlungen nicht geleistet.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Über Anträge bis zu einem Betrag von 1.000€ entscheidet der Vorstand in kleiner Runde (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart/in), Anträge die über diesen Betrag hinaus gestellt werden, müssen vom gesamten Vorstand beschlossen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Erhalt der Satzung eine Beitrittserklärung abgibt, über die der Vorstand entscheidet. Ehepaare können gemeinschaftlich eine Mitgliedschaft innehaben. Persönlichkeiten, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder und werden beitragsfrei gestellt. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Versammlungen des Fördervereins teilzunehmen und sollen die Bestrebungen und Interessen des Fördervereins befolgen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als beendet, wenn:

- der Austritt schriftlich dem Vorstand mitgeteilt worden ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens vier Wochen vorher angezeigt werden.
- der Vorstand den Ausschluss wegen Vereins schädigenden Verhaltens mit einfacher Mehrheit beschlossen hat. Bei Einspruch entscheidet nach Anhörung beider Seiten die

- Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit.
- die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wurden.
- der Todesfall eintritt

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrags. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dem Verein ist bei Beitritt eine Einzugsermächtigung für die Beitragseinziehung zu überlassen.

Mitgliedern, die sich unter Glaubhaftmachung in einer sozialen Notlage befinden, kann auf Anfrage der Beitrag erlassen werden. Neben den Beiträgen können auch Spenden von Nichtmitgliedern angenommen werden. Beiträge und Spenden sind nach steuerrechtlichen Richtlinien absetzbar.

Auf Wunsch erteilt der Vorstand die hierfür notwendige Bescheinigungen.

Über die Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf der Mitgliederversammlung wird seitens des Vorstands über die Einnahmen, Ausgaben und über den Kassenbestand Rechenschaft abgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vorstandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
5. dem/der Protokollführer/in
6. dem/der stellvertretenden Protokollführer/in
7. dem/der Schulleiter/in oder einem ständigen Vertreter des Lehrerkollegiums.

Die Stellvertreter werden jetzt (2025) für ein Jahr gewählt und dann (ab 2026) immer für 2 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder von 1 bis 7 werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand des Gründungsjahres wird bis zum Ablauf des 2. Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsamtes sowie Personalunion von Vorstandsämtern ist zulässig. Scheiden während der Amtszeit mehrere Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedene Mitglieder gewählt.

Über die Vorstandssitzungen wird von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt.

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird aus der/dem Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gebildet. Jeder erhält Einzelvertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen das aktive Wahlrecht besitzen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern.

Die MV findet alljährlich im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit 14- tägiger Ladungsfrist durch den Vorstand.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins die schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn sie schriftlich zu Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und die Mitgliederversammlung zustimmt.

Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und bedürfen zur Annahme die 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Die MV ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehepaare haben bei gemeinsamer Mitgliedschaft ebenfalls nur eine Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es ist vor der nächsten MV zu genehmigen.

Aufgaben der MV sind unter anderem:

- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen

- Festlegung der Mindestbeitragshöhe
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Aussprache der Mitglieder
- Beschlüsse über die Grundsätze der Verwendung der Vereinsmittel

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesende Mitglieder erforderlich, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bottrop, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe der Sekundarschule Kirchhellen zu verwenden hat.

Bottrop, 01.04.2026 *Rotzek*
